

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

1 RA 3/59

In dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Verkündet
am 10. Februar 1960

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 10. Februar 1960,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter P e n q u i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G ü n t h e r und

Bundessozialrichter Dr. v. T ü m p l i n g
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

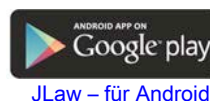
Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 30. Oktober 1958 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin beansprucht eine Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung (AV.) ihres im Jahre 1946 verstorbenen Ehemannes. Die Beklagte lehnte den hierauf gerichteten Antrag der Klägerin ab, weil mit den vom Versicherten zurückgelegten Beitrags- und Ersatzzeiten die Wartezeit von 60 Monaten nicht erfüllt sei (Bescheid vom 20.3.1953).

Das Sozialgericht Kassel wies die Klage ab (Urteil vom 13.7.1955). Im Verlauf des von der Klägerin anhängig gemachten Berufungsverfahrens zog das Landessozialgericht die im Versorgungsrechtsstreit der Klägerin angefallenen Akten bei. Mit Urteil vom 30. Oktober 1958 wies es die Berufung zurück: Nachgewiesen sei eine Versicherungszeit von 58 Monaten, die Wartezeit sei damit nicht erfüllt. Sie könne auch nicht (fiktiv) als erfüllt gelten. Für die Beurteilung dieser Frage enthielten die Versorgungsakten ausreichende Anhaltspunkte. Nach dem Urteil des Sozialgerichts Kassel, das im Versorgungsrechtsstreit ergangen sei, sowie nach den in den Versorgungsakten enthaltenen ärztlichen Gutachten könne ein Zusammenhang zwischen dem zum Tode führenden Leiden des Versicherten und dem Wehrdienst nicht angenommen werden.

Das Landessozialgericht ließ die Revision nicht zu. Gegen das ihr am 3. Dezember 1958 zugestellte Urteil legte die Klägerin am 3. Januar 1959 Revision ein mit dem Antrag, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte zur Gewährung der Hinterbliebenenrente zu verurteilen, hilfsweise, den Rechtsstreit an das Landessozialgericht zurückzuverweisen. Sie begründete die Revision - innerhalb der bis zum 3. März 1959 verlängerten Begründungsfrist - am 14. Februar und 2. März 1959; sie machte u.a. geltend, das Landessozialgericht hätte sein Urteil nicht auf den Inhalt der Versorgungsakten stützen dürfen. Diese Akten seien wohl der Beklagten, aber nicht ihr zugeleitet worden. Sie seien offenbar auch nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung des Landessozialgerichts gewesen; in der Niederschrift und im ange-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

fochtenen Urteil sei hierüber nichts vermerkt. Sie habe deshalb keine Gelegenheit gehabt, zum Inhalt der Versorgungsakten Stellung zu nehmen (Verstoß gegen § 128 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Auch sei das Versorgungsrentenverfahren noch nicht abgeschlossen, insbesondere die Beweisaufnahme dort noch nicht erschöpft gewesen. Das Landessozialgericht hätte deshalb das Hinterbliebenenrentenverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Versorgungsrentenverfahrens aussetzen müssen. Die Schlußfolgerungen des Landessozialgerichts seien unvollständig und fehlerhaft, soweit es sich um die Anrechnung weiterer Versicherungszeiten und um die Beurteilung der während des Kriegsdienstes entstandenen Erkrankung des Versicherten handele.

Die Beklagte beantragte, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Nach ihrer Auffassung liegen die geltend gemachten Verfahrensmängel nicht vor.

Die Revision der Klägerin ist form- und fristgerecht eingelegt und ordnungsgemäß begründet worden; sie ist auch, obwohl das Landessozialgericht sie im angefochtenen Urteil nicht zugelassen hat (§ 161 Abs. 1 Nr. 1 SGG), statthaft, weil die Klägerin einen wesentlichen Mangel im Verfahren des Landessozialgerichts gerügt hat (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 SGG). Bei seiner Entscheidung hat das Landessozialgericht wesentliche Grundsätze des sozialgerichtlichen Verfahrens außer acht gelassen, indem es der Klägerin nicht ausreichend Gelegenheit gegeben hat, sich zum Inhalt der Versorgungsakten zu äußern.

Zwar trifft das Vorbringen, mit dem die Klägerin das Verfahren des Landessozialgerichts bemängelt hat, nicht in allen Teilen zu. Wie aus den Akten hervorgeht, hat das Landessozialgericht die Versorgungsakten zum Verfahren in der Hinterbliebenenrentensache der Klägerin mit Beweisbeschuß vom 7. Oktober 1957 beigezogen. Dieser Beschuß ist der Klägerin bekanntgegeben worden, ebenso hat sie Abschriften der



[JLaw - für Android](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

sorgungsakten zu ihrer Einsichtnahme beim Landessozialgericht angefordert und alsdann zum Inhalt dieser Akten Stellung genommen hat. Die Klägerin wußte also, daß dem Landessozialgericht diese Akten vorlagen; sie mußte auch damit rechnen, daß das Landessozialgericht deren Inhalt im Sinne des Beweisbeschlusses in ihrem Hinterbliebenenrentenverfahren verwerten werde. Es stand ihr frei, in gleicher Weise Einblick in die Versorgungsakten zu nehmen und sich zu ihrem Inhalt zu äußern, wie dies die Beklagte getan hat. Daß die Klägerin, die im Verfahren vor dem Landessozialgericht durch einen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten war, um die Einsichtnahme in diese Akten nachgesucht hätte, ist weder von ihr behauptet worden noch aus den Akten zu ersehen. Wenn aber ein Beteiligter von der ihm nach dem Gesetz (§ 120 SGG) zustehenden Möglichkeit, sich über den Inhalt der vom Gericht beigezogenen Akten zu unterrichten, keinen Gebrauch gemacht hat, obwohl er wußte, daß sie dem Gericht vorlagen, so kann er sich regelmäßig auch nicht darauf berufen, er habe keine Gelegenheit gehabt, sich zum Inhalt der Akten zu äußern (vgl. BSG. 7 S. 209).

Unbeschadet dessen ist aber die Bemängelung der Klägerin aus einem anderen Grund berechtigt. Das Landessozialgericht hat die Versorgungsakten - wie es in dem Beweisbeschluß vom 7. Oktober 1957 heißt - zur Prüfung "der Frage anrechnungsfähiger Kriegsdienstzeiten (Volkssturm, Flakhelferdienst)" beigezogen. Im angefochtenen Urteil hat es nun den Inhalt der Versorgungsakten nicht nur zu diesem Zweck verwertet, also nicht nur geprüft, ob aus den beigezogenen Akten weitere, als die bereits bekannten Versicherungszeiten (Ersatzzeiten) zu ersehen sind, mit denen die Wartezeit von 60 Monaten erfüllt sein könnte, es hat auf Grund der Versorgungsakten auch geprüft, ob die Wartezeit kraft besonderer Tatbestände (fiktiv) als erfüllt gilt. Hierbei handelt es sich um tatsächlich und rechtlich anders liegende Fragen. Daß es zu einer Entscheidung hierüber kommen werde und daß der Inhalt der Versorgungsakten hierfür von Bedeutung sein könne, konnte die Klägerin aber weder aus dem Bescheid der Beklagten noch aus dem Urteil des Sozialgerichts oder aus den Schriftsätzen ersehen, die bis zum Urteil des Landesso-



gericht-Gesetzwechselte worden
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Wartezeiterfüllung war bis dahin ausweislich der Akten noch nicht erörtert worden. Für die Klägerin lagen auch keine sonstigen Anhaltspunkte in dieser Richtung vor. Unter diesen Umständen hätte das Landessozialgericht sie ausdrücklich darauf hinweisen müssen, daß es den Inhalt der Versorgungsakten nicht nur - im Sinne des vorausgegangenen Beweisbeschlusses - zur Prüfung der tatsächlichen, sondern auch der fiktiven Wartezeiterfüllung verwerten wolle, damit die Klägerin Gelegenheit gehabt hätte, sich auch zu der letzteren Frage zu äußern. Aus den Akten ist nicht zu ersehen, daß das Landessozialgericht die Klägerin über den rechtlichen Gesichtspunkt der fiktiven Wartezeiterfüllung unterrichtet und sie veranlaßt hätte, auch insoweit die für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abzugeben (§ 106 SGG); weder die Niederschrift über die mündliche Verhandlung noch die Gründe des angefochtenen Urteils enthalten Angaben darüber, daß der Vorsitzende auch zu dieser Frage das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung erörtert hat (§ 112 Abs. 2 SGG). Wenn aber das Landessozialgericht den Inhalt der Versorgungsakten zur Urteilsfindung verwertet hat, ohne der Klägerin Gelegenheit zu geben, zur Bewertung des Akteninhalts auch für die Frage der fiktiven Wartezeiterfüllung Stellung zu nehmen und etwaige Gegenbeweise anzutreten, so hat es der Klägerin insoweit das rechtliche Gehör versagt (vgl. §§ 62, 128 Abs. 2 SGG). Dieser Verfahrensmangel allein genügt schon, um die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft zu machen. Es braucht deshalb nicht geprüft zu werden, ob auch die sonstigen, von der Klägerin geltend gemachten Verfahrensmängel vorliegen.

Weil das angefochtene Urteil auf der Verweigerung des rechtlichen Gehörs beruhen kann, d.h. bei Vermeidung dieses Mangels hätte anders ausfallen können, ist die Revision auch begründet. Der Senat kann die versäumte Anhörung der Klägerin und die dadurch bedingte, möglicherweise anders ausfallende Würdigung des Inhalts der Versorgungsakten nicht selbst nachholen. Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Bei der erneuten Erörterung des Streitfalls wird das Landessozialgericht bei der Prüfung der Frage, ob die Wartezeit als erfüllt gilt, die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beachten müssen, wonach bei Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 1957 eingetreten sind, nicht die Vorschriften in § 29 Nr. 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) n.F., sondern weiterhin diejenigen in § 1263 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. (§ 31 AVG a.F.) anzuwenden sind (vgl. BSG. 7 S. 159, SozR. Aa 1 Nr. 1, Aa 5 Nr. 5 zu § 1263 a RVO a.F.). Es kommt also für den Rentenanspruch der Klägerin darauf an, ob der Versicherte, - wie die Klägerin neuerdings behauptet - während der Ableistung von Kriegs- oder ähnlichen Diensten für das Deutsche Reich oder infolge Feindeinwirkung berufsunfähig geworden oder gestorben ist.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des Landessozialgerichts vorbehalten.

